

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. Dezember 1978

219. Stück

- 638.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinde Trieben (Anschlußstelle Trieben)
- 639.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Lermoos und Biberwier
- 640.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz
- 641.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlauftal Straße im Bereich der Gemeinde Gaming
- 642.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinden Maria Buch — Feistritz und Weißkirchen
- 643.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Sittersdorf, Eberndorf und Globasnitz
- 644.** Verordnung: Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1979
- 645.** Verordnung: Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1979

638. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinde Trieben (Anschlußstelle Trieben)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Trieben wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellenden Straßentrassen der Anschlußstelle Trieben liegen zwischen km 121,400 und km 122,330 der mit Verordnung BGBl. Nr. 239/1978 in ihrem Verlauf bestimmten A 9 Pyhrn Autobahn und binden jeweils in die neu herzustellende Landesstraße 713 ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrassen aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Trieben aufliegenden Planunterlage (Planzeichen A 9/98 A; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die

Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

639. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Lermoos und Biberwier

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Lermoos und Biberwier wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 26,086 (Anschluß an die bestehende Bundesstraße nahe dem Zusammenfluß des Riegelbaches mit dem Gartentalbach), führt sodann in südöstliche Richtung, durchöntert in der Folge den westlichen Talhang und bindet nach der Anschlußstelle Biberwier bei km 31,850 wieder in den Bestand der Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Biberwier mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Lermoos und Biberwier aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. S 78-1341/1 im Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

640. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 4. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße wird im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 14,370, umfährt die Ortschaft Krampen im Süden, verläuft von km 15,030 bis km 15,200 auf der bestehenden Straße, schwenkt sodann in südwestliche Richtung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, und endet bei km 15,900.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Neuberg an der Mürz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-23-09; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

641. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlauftal Straße im Bereich der Gemeinde Gaming

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 25 Erlauftal Straße wird im Bereich der Gemeinde Gaming wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 30,200, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 32,675.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Gaming aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 25/86-76; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

642. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 77 Gaberl Straße im Bereich der Gemeinden Maria Buch—Feistritz und Weißkirchen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 77 Gaberl Straße wird im Bereich der Gemeinden Maria Buch—Feistritz und Weißkirchen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 35,080, umfährt die Ortschaften Großfeistritz und Allersdorf sowie Weißkirchen im Norden, unterfährt die ÖBB Linie Zeltweg — Lavamünd, schwenkt bei km 38,744 nach Westen ab und bindet bei alt-km 4,540 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Maria Buch—Feistritz und Weißkirchen aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-77; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

643. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1978 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 81 Bleiburger Straße im Bereich der Gemeinden Sittersdorf, Eberndorf und Globasnitz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 81 Bleiburger Straße wird im Bereich der Gemeinden Sittersdorf, Eberndorf und Globasnitz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 0,0 (Abzweigung bei km 41,9 der B 82 Seeberg Straße), verläuft sodann in östlicher Richtung, erreicht die bestehende Trasse bei Plan-km 0,4, führt in der Folge in gestreckter Linienführung unter mehrfacher Kreuzung und teilweiser Benützung des Altbestandes bis Plan-km 6,079 und von dort über die Eberndorfer Straße L 120 zur Einbindung in den Altbestand bei km 8,90 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden Sittersdorf, Eberndorf und Globasnitz aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu entnehmen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

644. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1979

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965, 260/1967 und 95/1975 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1979 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	4,606
1955	4,461
1956	4,260
1957	4,085
1958	3,974
1959	3,887
1960	3,600
1961	3,340
1962	3,082
1963	2,878
1964	2,690
1965	2,490
1966	2,338
1967	2,184
1968	2,071
1969	1,935
1970	1,800
1971	1,653
1972	1,497
1973	1,358
1974	1,218
1975	1,138
1976	1,065

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 3 747 S und 15 545 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 615/1978 für das Kalenderjahr 1979 mit 1,065 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1979 auch im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 4/1978 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

1. Im § 26 b Abs. 1 statt je 168 S mit je 179 S, statt 340 S mit 362 S, statt 508 S mit 541 S;
2. im § 27 Abs. 4 statt 3 657 S mit 3 895 S, statt 5 486 S mit 5 843 S, statt 7 315 S mit 7 790 S, statt 9 146 S mit 9 740 S, statt 10 970 S mit 11 683 S;
3. im § 29 statt 632 S mit 673 S;
4. im § 30 Abs. 2 statt 6 312 S mit 6 722 S, statt je 2 526 S mit je 2 690 S;
5. im § 46 Abs. 1 statt je 168 S mit je 179 S, statt 340 S mit 362 S, statt 508 S mit 541 S;
6. im § 53 Abs. 2 statt 236 S mit 251 S, statt 45 S mit 48 S;

7. im § 69 Abs. 1 statt 376 S mit 400 S;
 8. im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 statt 121 S mit 129 S, statt 191 S mit 203 S, statt 320 S mit 341 S.

Weißenberg

645. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1979

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1975 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 615/1978 für das Kalenderjahr 1979 mit 1,065 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1979 auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes verbindlich.

§ 2. Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1979 an die Stelle der in § 12 a Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 613/1977 genannten festen Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 5/1978 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

statt 6 312 S mit 6 722 S,

statt 2 526 S mit 2 690 S.

Weißenberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.